

Eine Handlung ist jedoch nur dann gesellschaftsgefährlich, wenn der Handelnde den materiellen oder ideellen Schaden oder die Gefahr eines solchen Schadens vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Die *Gesellschaftsgefährlichkeit* einer Handlung *ergibt sich aus der Einheit aller objektiven und subjektiven Umstände des Randeins*. Fehlt es an der Schuld des Handelnden, so entfällt auch die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlung; denn die Gesellschaftsgefährlichkeit ist nicht nur durch die objektive Tendenz der Schädigung unserer volksdemokratischen Ordnung, sondern auch durch die subjektive Tendenz der Mißachtung unserer strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse bedingt.

So hat derjenige, der schuldlos einen wirtschaftlichen Schaden herbeigeführt hat, z. B. durch einen für ihn nicht erkennbaren Planungsfehler, zwar objektiv schädlich, nicht aber gesellschaftsgefährlich gehandelt.

b) *Die Gesellschaftsgefährlichkeit ist bei jedem Verbrechen verschieden ausgeprägt.*

Bei den Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik nimmt sie die Gestalt offener Klassenfeindschaft an. Diese Verbrechen, die sich gegen die Macht der Arbeiter und Bauern überhaupt richten, bedrohen — weil sie auf die Liquidierung unserer demokratischen Ordnung gerichtet sind — das Leben jedes einzelnen Bürgers in höchstem Maße; sie tragen in sich die Keime eines neuen Krieges und Bürgerkrieges und beschwören die Gefahr eines imperialistisch-faschistischen Terrorregimes herauf. Sie sind die gefährlichsten Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik und verlangen im Interesse des ganzen deutschen Volkes eine unnachsichtige Bestrafung.

Die Wirtschaftsverbrechen sind vor allem gegen die staatliche Politik der Planung und Kontrolle der Wirtschaft gerichtet. Sie schädigen vor allem die Produktion, die Erhaltung und Verteilung der materiellen Güter und stören auf diese Weise die Lebens- und Existenzbedingungen unserer Werktätigen.

Die Verbrechen gegen die Persönlichkeit — die Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Arbeitskraft, Freiheit und Würde des Menschen — gefährden das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen auf sehr unterschiedliche Weise. Sie tragen in sich Tendenzen gesellschaftszerstörender Anarchie. Ihre schwersten Fälle, wie z. B. der Mord, sind neben den schwersten Fällen der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik die gefährlichsten Verbrechen, die eine harte, in bestimmten Fällen sogar die härteste Bestrafung erfordern.

*Jedes Verbrechen ist demnach auf eine besondere Art gesellschaftsgefährlich.* Diese besondere Gestalt der Gesellschaftsgefährlichkeit